

**4-07  
Rechtsverordnung**

über die Festsetzung des Gebietes "Große Hohl" (nordöstliche Ortseinfahrt, von Wollmesheim) in der Gemarkung Landau-Wollmesheim als Naturdenkmal.

Aufgrund § 22 des Landespflegegesetzes –LPfIG- i. d. F. vom 05.02.01979 (GVBL- S. 36), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 27.03.1987.(GVBL. S. 70) wird verordnet:

\*) geändert durch Rechtsverordnung zur Anpassung der örtlichen  
Rechtsverordnungen der Stadt Landau in der Pfalz an den Euro vom 21. Mai 2003  
in Kraft seit 27. Mai 2003

**§ 1**

(1) Der in der Gemarkung Landau-Wollmesheim, zwischen den Gewannen "Hinter der Kirche", und "Auf der Lehmenhohl" gelegene Hohlweg wird als Naturdenkmal festgesetzt.

(2) Die flächenmäßige Abgrenzung des Naturdenkmals ist dem als Anlage beigefügten Katasterblatt (M 1 : 2500) zu entnehmen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

**§ 2**

(1) Das Gebiet wird durch Aufstellen des amtlichen Schildes mit der Aufschrift "Naturdenkmal" gekennzeichnet.

(2) Die begrenzenden Wirtschaftswege (Fl.Nr. 1971 u. 2405) gehören zu dem Naturdenkmal.

(3) Der Straßenkörper (Landauer Straße - "L 510") unterliegt nicht den Bestimmungen dieser Rechtsverordnung.

### § 3

Schutzzweck ist die Erhaltung des Hohlweges, aus wissenschaftlichen Gründen und wegen seiner Seltenheit, Eigenart und Schönheit.

### § 4

(1) Ohne die Genehmigung der Stadtverwaltung Landau als untere Landespflegebehörde ist die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung führen können, verboten.

Insbesondere ist verboten:

1. Das Beseitigen oder Beschädigen des vorhandenen Aufwuchses;
2. Die Ausbringung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Pflanzen und Tieren;
3. Das Verändern der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten;
4. Das Ablagern von Abfällen;
5. Das Anzünden oder Unterhalten von Feuer.

(2) Maßnahmen, die für die Unterhaltung der Wirtschaftswege erforderlich sind, sind zulässig, soweit sie § 4 Abs. 1, Nr. 1 - 5 nicht widersprechen und soweit sie keine Oberflächenversiegelung zur Folge haben.

(3) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn eine Gefährdung im Sinne des Absatzes 1 ausgeschlossen ist. Die Genehmigung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

(4) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf die von der unteren Landespflegebehörde angeordneten und gebilligten Maßnahmen, die der Erforschung, Pflege oder Entwicklung des Naturdenkmales dienen.

(5) Genehmigungsbehörde ist die Stadtverwaltung Landau i. d. Pf. als untere Landespflegebehörde. Der Antrag auf Genehmigung ist schriftlich einzureichen.

(6) Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen sind, unter Berücksichtigung, von Abs. 1 zulässig; die Durchführung ergeht im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung Landau als untere Landespflegebehörde.

### § 5

Der Eigentümer, Besitzer, Nutznießer oder Inhaber der Trägerschaft des Naturdenkmales ist verpflichtet, jede ihm bekanntgewordene Beschädigung oder Veränderung an demselben unverzüglich der Stadt Landau als untere Landespflegebehörde mitzuteilen. Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwendung drohender Gefahren, z. B. im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, getroffen worden sind.

## § 6

Werden innerhalb der festgesetzten Grenzen des Naturdenkmales Handlungen ausgeführt, die nach dieser Rechtsverordnung verboten sind, so hat der Verursacher auf seine Kosten den früheren Zustand, auf Verlangen der unteren Landespflegebehörde, wieder herzustellen. Ist der frühere Zustand nicht wiederherstellbar, so ist eine entsprechende Ausgleichszahlung an die Stadtverwaltung Landau zu leisten,

## § 7

(1) Ordnungswidrig im Sinn von § 40 Abs. 1 Nr. 8 Landespflegegesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 dieser Rechtsverordnung ohne Genehmigung der Stadtverwaltung als untere Landespflegebehörde das Naturdenkmal beseitigt oder eine Handlung vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmales führen kann, insbesondere wer entgegen

§ 4 Abs. 1, Nr. 1 den vorhandenen Aufwuchs beseitigt oder beschädigt;

§ 4 Abs. 1, Nr. 2 chemische Mittel zur Bekämpfung von Pflanzen und Tieren ausbringt;

§ 4 Abs. 1, Nr. 3 die Bodengestalt abgräbt, auffüllt, oder aufschüttet;

§ 4 Abs. 1, Nr. 4 Abfälle ablagert;

§ 4 Abs. 1, Nr. 5 Feuer anzündet oder unterhält.

2. entgegen § 5 dieser Rechtsverordnung ihm bekannt gewordene Beschädigungen oder Veränderungen des Naturdenkmales nicht unverzüglich der Stadt Landau als untere Landespflegebehörde mitteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 8 in Verbindung mit § 40 Abs. 2 Landespflegegesetz mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

## § 8

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Landau i. d. Pf.

Die Stadtverwaltung

- untere Landespflegebehörde –  
In Vertretung:

(Schirmer)

Beigeordneter

Öffentlich bekanntgemacht  
Amtsblatt Nr. 37 vom 20.08.1990

